

Gubernial-Verlautbarungen.

Einkulare des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach.

(Bestimmung des Postittzeldes mit 1. November 1819 angefangen.)

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 15. v. M. Z. 39085 beschlossen, vom 1. November d. J., als den Anfang künftigen Militärjahres angefangen, in Dalmatien, das Mittgeld von 1 fl. 15 kr. auf einen Gulden in Conventions-Münze herabzusetzen und jenes im Küstenlande, in Illyrien und Tyrrol, dann im Herzogthume Salzburg, und in den Parzellen des Inn- und Hausruch viertels bey seinem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden in Conventions-Münze W. W. für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl für Merarial- als Privatritte bis auf weitere Weisung zu belassen.

Hingegen wird vom 1. November d. J. in den genannten Provinzen ohne Unterschied das Postittzeld für ein Pferd und eine einfache Station auf Fünfszehn Kreuzer und das Schmiergeld auf Acht Kreuzer, wenn das Schmeer (Fette) vom Postillione beygegeben wird, außerdem aber auf Vier Kreuzer in Conventions-Münze W. W. festgesetzt.

Laibach den 1. October 1819.

Joseph Graf Sverrtz-Spork,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Fretel,
k. k. Gubernialrath.

Einkulare des kaisers. königl. illyrischen Guberniums.

(1)

Die Entrichtung der Weindag-Gebühr von gebrannten und geistigen Getränken betreffend.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob auch der Rhum, die Liqueure, insbesondere der Rosoglio, dann die gebrannten Wässer der krainerischen Weindaggebühr zu unterziehen seyen? hat die Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Dekrete vom 9ten d. M. Arc. 31709 Folgendes zu entschließen befunden:

„Es ist schon mit dem Hof-Dekrete vom 25ten September 1773 in Folge a. h. Befehls Sr. Majestät der 1te S. des krainerischen Weindag-Patents vom 25ten Juny 1762 dahin erläutert worden, daß unter dem Branntwein, und unter der darauf gesetzten Daggebühr mit 3 Kreuzern für die Maß alle Gattungen des Branntweins, u. d. gl. starken Getränke verstanden werden, und daß alles dazjenige Getränke, was den Namen oder die Eigenschaft eines Branntweins hat, von was immer gemacht oder gebrannt seyn möge, der nämlichen für den Branntwein bestimmten Daggebühr mit 3 kr. von der n. öst. Maß unterlege. Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß auch der Rhum, die Liqueure, der Rosoglio, die gebrannten Wässer, überhaupt alle gebrannten und geistige Getränke ohne Ausnahme, wenn sie um Geld- oder Geldeswerth in den Kaffee-Gasts- und Schank-Häusern von Branntweindreibern, Handelsleuten und Krämern, Liguersfabrikanten, oder andern Parthejen im Kleinen unter 40 Maß ausgeschänkt und verkauft werden, der Daggebühr mit 3 kr. von der Maß, jedoch nach den 7ten S. des angeführten a. h. Dagpatentes, mit Einlaß von 12 Prozent, vom 1ten November 1819 angefangen zu unterziehen seyen.“

Welche hohe Entschliesung mit deme damit bekannt gemacht wird, daß solche Verpflichtung in Laibach, und in allen jenen Orten, wo das besagte krainerische Weindagpatent in Wirkung steht, allgemein mit 1ten November k. J. eintrete; wornach also alle mit geistigen und gebrannten Getränken, Ausschank oder Handel treibenden Parthejen bey Vermeidung der im 6ten S. des a. h. Weindagpatents de anno 1762 festgesetzten Strafe der Konfiskation, und der besondern Geldstrafe mit einem Gulden für jede Maß, sich genauest zu achten, und in jenen Orten, wo das Weindaggesetz in Merarial-Regie steht, jede Einkellierung eines dazpflichtigen Getränkes binnen 24 Stunden bey dem Weindagkollekt-

tanten anzumessen, und die hievon zum Ausschank oder Verkaufe bestimmte Menge jederzeit vorläufig anzuzeigen, auch die legitimirende Ausschanks = Lizenz oder Dazzahlungsbollete zu lösen, dort aber, wo das Weindazgefäß verpachtet ist, nach Vorschrift des mehrgedachten Patents sich zu benehmen haben, und ohne vorläufige Anmelde - und Bezahlgeld - oder Vergleichen des Dages keinen Ausschank oder Verkauf vornehmen dürfen.

Laibach am 24ten September 1819.

Joseph Graf Smeerts = Spork,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Etzel,
k. k. Subernialrath.

K o n k u r s. (2)

Zur Besetzung der Vice - Waldmeistersstelle bey der zu errichtenden Illyrischen Staatsgüter - Administration.

Zu Folge hohen Hofkammer - Präsidial - Erlasses vom 2ten vorigen Monats Zahl 2015 haben Seine Majestät zur Besetzung der Vice - Waldmeistersstelle bey der zu errichtenden illyrischen Domainen - Administration die Ausschreibung eines neuen Konkurses für diesen mit einem Gehalte von 800 fl. M. M. systemisirten Dienstplatz, anzuordnen befunden.

Hiezu wird ein zweymonathlicher Anmeldungsstermin bestimmt, und diejenigen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre gehörig dokumentirten Gesuche, mit legaler Nachweisung ihrer Dienstes - Lokal und Sprachkenntnisse dann der bisherigen Dienstesleistungen und ihrer Moralität, in obigem Termine bey diesem k. k. Landes - Präsidium einzureichen.

Laibach den 5ten Oktober 1819.

Vom kaiserl. königl. Landes - Präsidium.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. und Präsid. Sekretär.

N a c h r i c h t. (2)

In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 9ten und Hofkanzley = Dekrets vom 17ten August sind im Görzer Kreise 4 Stellen für Distriktsärzte jede mit jährlichem Gehalte von 400 fl. und zwar

- zu Gradisca
- zu Oberreiffenberg
- zu Caporetto
- und zu Canale.

Dann die Stelle eines Kreiswundarztes mit dem Sitze zu Görz, und einem jährlichen Gehalte von 400 fl., und die eines Stadtcarmenarztes zu Görz mit einem Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Jene, welche einen oder den andern dieser Anstellungsstellen zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche mit den erforderlichen Studien, Sitten, und Verdienstzeugnissen, wie nicht minder, daß sie der krainerischen und italienschen Sprache mächtig sind, längstens bis Ende Oktober dieses Jahres bey diesem Subernium einzureichen, und in ihren Bittgesuchen sich bestimmt zu erklären, ob sie nur für einen, und für welchen dieser Stellen sich bewerben, oder ob sie einen, oder den andern anzunehmen bereit sind.

Triest am 24ten September 1819.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Wegen Besetzung 4 Unterrichtsgelder Stipendien = Plätze.

Die Vermehrung der krainerischen Unterrichtsgelder. Fonds = Stipendien - Plätze ist aus dem, durch den Ankauf 5 procentiger in Metall - Münze verzinlichen Staats-

papiere erstelten erhöhten Extragnisse mit hohem Studien - Hofkommissions = Dekrete No. 5727 vom 11. 20ten vorigen Monats dergestalt bewilliget worden, daß zwey Stipendien jedes zu 70 fl. Metall - Münze für philosophische, und zwey, jedes zu 50 fl. Metall - Münze für Gymnasial - Schüler bestimmt seyen: daher jene Schüler, welche auf eines der berührten zu besetzenden Stipendien einen Anspruch machen wollen, ihre mit dem Lauffscheine, mit dem Zeugnisse der Dürftigkeit, des in den letztern zwey Semestern gemachten Studienfortganges, und der überstandenen natürlichen, oder geimpften Schutzblättern belegten Gesuche längstens bis 20ten November dieses Jahrs bey diesem Subernium um desto verlässlicher einzureichen haben, als auf die später einlangenden, oder nicht gehörig belegten Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Vom kaiserl. köntgl. illyrischen Subernium.
Laibach am 1ten Oktober 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal - Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung. (3)

Für die neu zu besetzende Lehrersstelle an der deutsch - italienischen Trivialschule zu Pola, womit ein Gehalt jährlicher 200 fl. aus der dortigen Gemeinde - Kasse verbunden ist, wird der Konkurs hiermit eröffnet:

Es haben daher jene Individuen, welche diesen Lehrerdienst zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende Oktober, bey der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und sich nebst dem Moralitäts - und pädagogischen Lehrfähigkeits - Zeugnisse, auch über ihr Alter, Vaterland, Stand, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, dann über allenfalls schon geleistete Schuldienste, auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. kaisersländischen Suberniums vom 18ten September dieses Jahrs zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom kaiserl. köntgl. illyrischen Subernium.
Laibach am 28. September 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal - Sekretär.

Verlautbarung. (3)

Es ist ein von Blasius Korsch für Abkömmlinge aus dessen Verwandtschaft, bey dem Abgange derselben für einen aus dem Vikariat Schwarzenberg oder aus der Pfarre Wippbach gebürtigen Studenten gewidmetes Handstipendium pr. jährlichen 7 fl. Metall - Münze und 13 fl. Wiener - Währung vom Patronate des Beneficiaten zu Schwarzenberg abhängig, erledigt.

Die Bittwerber um solches haben ihre Gesuche mit Beweisen der Verwandtschaft, mit dem Dürftigkeits - und Sittenzeugnisse, Lauffscheine, Studienfortgangszeugnisse von den 2 letzten Semestern, dann mit dem Zeugnisse über die Impfung oder überstandene natürliche Blättern zu belegen, und selbe bestimmt bis 15ten November dieses Jahrs bey diesem Subernium einzureichen.

Vom dem kaiserl. köntgl. illyrischen Subernium.
Laibach am 24. September 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal - Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Rundmachung. (1)

Die hohe k. k. Landesstelle allhier hat mit Verordnung vom 4. l. M. Zahl 13,143 diesem k. k. Kreisamte aufgetragen, die Militärverpflegs - Subarrondierungs - Behandlungen für das Militärjahr 1820, sowohl in den Haupt - als auch in den Filialstationen

nen allsogetich auszuschreiben, und im Einverständniße mit dem k. k. Verpflegsmagazine noch im Laufe des gegenwärtigen Monats vorzunehmen.

Diesem hohen Auftrage zu Folge und nach dießfalls mit dem k. k. Verpflegsmagazine gepflogenen Rücksprache hat man zur Vornahme der Subarrendirungs- Behandlung für die Hauptstation Laibach den 21. und 22. October l. J. und für die Station Krainburg den 20. des nämlichen Monats bestimmt, an welchem die Behandlung für die Station Laibach in hiesiger Amtskanzley, für die Station Krainburg aber im Sitze der dortigen Bezirksobrigkeit in den gewöhnlichen Amtsstunden gepflogen werden wird.

Zur Vornahme der Subarrendirungs- Behandlung für die übrigen Marschstationen wegen Sicherstellung des ungewissen Verpflegbedarfes der Transfernen werden die betreffenden Bezirksobrigkeiten unter einem dergestalt beauftragt, daß jene für die Marschstation Weiffenfels am 25. l. M. bey der Bezirksobrigkeit Weiffenfels, jene für die Marschstation Radmannsdorf am 26. l. M. bey der Bezirksobrigkeit gleichen Namens, jene für die Marschstation Neumarkt am 27. l. M. bey der Bezirksobrigkeit gleichen Namens, und endlich jene für die Marschstation Kroten am 28. l. M. bey der Bezirksobrigkeit Egg ob Popetich in den gewöhnlichen Amtsstunden statt zu finden habe.

Der zu subarrendirende tägliche Verpflegbedarf für die Hauptstation Laibach besteht in

- 1253 Brodportionen
- 112 Portionen Haber,
- 26 — Heu a 8 Pfund,
- 50 — detto a 10 Pfund,
- 61 — Strohstroh a 3 Pfund,
- 10 Pfund Unschlittkerzen, und allmonathlich in
- 105 Zentner Betterstroh

und für die Station Krainburg in 23 Brodportionen und allmonathlich in 1 1/2 Klafter Brennholz.

Das Maximum des ungewissen Bedarfes für die übrigen Marschstationen und die Bestimmung der Zeit, in welcher selbes abzugeben ist, wird den Subarrendirungslustigen bey der Behandlung von den betreffenden Bezirksobrigkeiten eröffnet werden.

Die Bedingnisse sind folgende:

- 1 tens. Das Brod muß aus gesunden, ohne üblen Geruch behafteten Korn, oder Halbsfrucht erzeugt, jede Portion muß aus 1 1/4 Pfund Mehl gut ausgebacken, und je der Laib 3 1/2 Pfund wiegend, zu allen Stunden an das Militär gegen vom k. k. Kriegskommissariate coramifirte Quittungen abgegeben werden.
- 2 tens. Der Haber muß von reiner und gesunder Qualität seyn, der Mehen wenigstens 45 Pfund wiegen, und die Portion ein achtes Mehen enthalten.
- 3 tens. Das Heu muß unverdorben, gesund und genießbar, in 8 und 10pfündigen Portionen mit doppelten Kreuzbändern von Stroh gebunden, abgegeben werden.
- 4 tens. Das Strohstroh muß trocken in 3pfündige, das Betterstroh aber in 20pfündige Portionen gebunden werden.
- 5 tens. Die Kerzen sind von unverdorbenen Unschlitten zu acht oder zehn Stücke auf das Pfund gerechnet, abzureichen.
- 6 tens. Wird es des Subarrendators Pflicht seyn, alle erwähnte Verpflegs- Artikel auf jedesmahliges Verlangen, dem fassenden Militär gegen Produzirung ihrer vom k. k. Kriegskommissariate vidirten Quittungen zu verabsolgen, so wie sich
- 7 tens. der Subarrendator verbinden muß, in Laibach außer den oben bekannt gegebenen täglichen Erfordernisse nach vorhergegangenen 24 stündigen Aviso 100 bis 200 Mann und nach einer Bekanntgebung von 2 Tagen aber auch 600 bis 1000 Mann, mit den erforderlichen Verpflegs- Artikeln zu versehen, was jedoch die Subarrendatoren von Krainburg und den übrigen Marschstationen betrifft, so haben sich selbe dießfalls nur zu einem verhältnismäßigen Maximum zu verpflichten.
- 8 tens. Wird bey dem Stocken in der Verpflegung das Naturale auf Kosten des Kon-

trabenten beygeschafft, und von Seite dieses k. k. Kreisamtes das Erforderliche hier-
insfalls eingeleitet werden.

9ten. Treffen alle Naturalienverderbnisse, Abgänge, Schwendungen und Verluste aller
Art, welche sich bey den Naturalienvorräthen, die auf jedesmaliges Verlangen
von dem Magazin - Rechnungsführer, oder dessen untergeordneten Personale un-
tersuchen zu lassen sind, ergeben sollte, bloß den Subarrendator.

10ten. Muß die Naturalienabgabe ohne Zuthun und Anshilfe des Bäckerpersonals be-
sorgt, und es darf unter keinem Vorwande eine Vorspann, oder sonst ein der
Verpflegs - Regie zustehende Befugniß benützt werden.

11ten. Darf der Erstgeber der Subarrendirungs - Verpflegung von Militär - Vorthehen,
keine Natural - oder Service Artikel durch Kauf, Tausch oder Ablösung an sich brin-
gen, oder dem zur Verpflegung zugewiesenen Militär statt des Natural, Geld oder
Geldeswerth abgeben, widrigen er sich der Strafe des dreysfachen Werthes, des
dießfälligen Natural unterziehen müßte.

12ten. Im Falle der Subarrendator sichergehen lassen wollte, dem Militär unqua-
litätmäßiges, verfälschtes, in Maß und Gewichte zu geringes Naturale
abzugeben, so wird solches nicht nur nicht angenommen, und auf der
Stelle rückgestoßen, sondern derselbe wird nach den für solche Verbrechen aus-
stehenden Gesetzen noch besonders bestraft, und auf seine Kosten die weitere Na-
turalbeyschaffung eingeleitet werden, dagegen darf auch keine übertriebene Säcklich-
keit von Seite des Militärs gegen den Subarrendator Platz greifen.

13ten. Muß der Subarrendator in Laibach nach Verlauf des ersten Dritttheils der Kon-
traktzeit einen vier wöchentlichen Vorrath stets bereit liegend ausweisen können,
und zwar bey ganzjährigen Kontrakten, das ganze einmonathliche Quantum der
von ihm subarrendirten Naturalien, bey halbjährigen ein auf fünfzehn Tage und
bey vierteljährigen Kontrakten ein auf acht Tage hinreichendes Quantum.

Dieser Vorrath bleibt der freywilligen Disposition des Subarrendators überlas-
sen, er darf jedoch davon zu dem kurrenten Bedarf nicht mehr verwenden, als wo-
für bereits wieder der Ersatz durch frische Naturalien in dem Abgabsorte herbetge-
schafft worden ist, kurz jener Vorrath muß stets als vollständig vorhanden aus-
gewiesen werden können, und wenn sich bey einer vom Verpflegsmagazine, Kreis-
amte, oder Truppen - Commanbantem vorgenommenen Visitation ein Abgang dar-
an zeigt, so wird derselbe auf Kosten des Subarrendators vom k. k. Verpflegs-
magazine angekauft werden, der Subarrendator wird in Ansehung dieses Vorrathes
noch verbindlich gemacht, daß er ihn auf Verlangen an die Militärverpflegs-
branche um jene Preise abtrete, welche dem Subarrendator selbst für die von ihm
gelieferten Artikel vergütet werden, diese Forderung kann aber nur einmahl während
der Kontraktdauer gemacht werden, und in diesem Falle wird mit dem Subarren-
dator in Ansehung des fortan zu unterhaltenden vier wöchentlichen Vorrathes das
besondere Uebereinkommen getroffen werden, in welchen Preisen in diesem Falle
das Mehl oder die Brodfrüchte dem Aerario zu überlassen sind. Trifft der Fall
nicht ein, daß während der Dauerzeit des Kontraktes die Ueberlassung des Vorrathes
an die Verpflegsbranche angesprochen werden müßte; so hat der Subarren-
dator, dessen Kontrakt auf ein ganzes Jahr lautet, oder doch die letzten Monate
des mit Ende October sich schließenden Jahres in sich begreift, dieser Vorrath im
letzten Monate seines Kontraktes selbst in Verwendung zur Abgabe an die Trup-
pen zu bringen, dauert aber sein Kontrakt weniger Monate, und ohne in die
letzte Zeit des eben angeedeuteten, für die Subarrendirung bestimmten Jahres zu
fallen, so ist er gehalten den Vorrath und die im Kontrakte stipulirten Preise an den
weiter eintretenden Subarrendator zu übergeben, und dieser sein Nachfolger ist
verbindlich, den übernommenen Vorrath ebenfalls komplett zu erhalten; wäre der
nach Ausgang eines Kontraktes neu eintretende Subarrendator keineswegs zu ver-
mögen, den vorschrittmäßigen Vorrath seines Vorgängers um die im Kontrakte
stipulirten Preise abzulösen, so wird mit dem alten Subarrendator der Kontrakt
bis zur gänzlichen Verwendung seines Vorrathes verlängert werden.

- 14ten. Wird der Subarrendator gehalten seyn, wenn demselben das Einrücken der Zeuglaubten oder Rekruten, zum Exercieren 14 Tage vorans bekannt gegeben wird, die Verpflegung derselben durch die Exercierzeit jedoch nicht länger als durch 6 Wochen zu besorgen, so wie ferner der zeitweil möglichste Abgang an Kranken und Kommandirten durch die Verminderung des Truppenstandes keinen zu beanständenden Unterschied macht; eben so soll auch die aus andern Ursachen und Localrückichten entstehende Verminderung oder Vermehrung der bequartirten Mannschaft und Pferde um ein Fünftel oder Viertel keinen Anlaß zur Beanständigung geben.
- 15ten. Wird den Ortsobrigkeiten, Dominien, Gemeinden und Gesellschaften der Gewerbsleute, vor andern Differenzen der Vorzug gegeben werden, sobald sie sich zu gleichen Preisen mit den Privaten erklären, und da die erstern bey dem Gedeihen dieser Anstalt am meisten durch die Verminderung der lästigen Naturalienlieferungen, Verminderung der Vorspannleistungen, und sonstigen Lasten gewinnen, so werden selbe insbesondere ausdrücklich hiezu aufgefördert.
- 16ten. Die Subarrendirungs-Kontrakte werden einswellen von der Lokalkommission nur auf drey Monate definitiv abgeschlossen, und die allenfalls über die Dauer behandelnden, von der hiesigen hohen Landesstelle auf drey weitere Monate ratifizirt werden; was es hingegen jene betrifft, welche die Dauer von sechs Monaten überschreiten, so unterliegt deren Bestätigung dem hohen k. k. Hofkriegsrathe.

Die Begünstigungen deren sich der Subarrendator ersehen kann, werden da in bestehen:

- a.) Daß dem Subarrendator aus der Magazinskasse Vorschüsse bis zum Belaufe des sechsten Theils, des ganzen Selbsttrages der kontraktmäßig übernommenen Leistungen zugesichert werden, welche Vorschüsse aber wieder in möglichst kurzen Termi- nen zurückzahlen sind.
- b.) Wird demselben in Laibach der mehrtheilweil Gebrauch, der dem Verpflegsmagazine entbehrlischen Depositorien, Bäckereyen und Requiriten gegen die Verbindlichkeit, sie im guten Zustande wieder zurückzustellen, so wie die Verwendung des Bäckerson- personals gegen gütliche Ueberkunft in Ansehung des abzureichenden Lohnes, zu- gesichert, endlich
- c.) Wird die Bezahlung jedesmahl gleich nach Verlauf eines jeden Monats für die im Laufe desselben abgegebenen Naturalquantitäten dem Subarrendator gegen klassen- mäßig gestempelte Quittung geleistet werden, außer welchen erwähnten Begünsti- gungen, demselben keine weitere und auch nicht die Befreyung der Subarrendi- rungskontrakte und Quittungen vom Gebrauche des klassenmäßigen Stempels zu- kommen können.

Schlüßlich werden jene Subarrendatoren, welche bey der Verhandlung für die Station Laibach zu erscheinen, und Anbothe zu machen vorhaben, hiemit aufgefordert, ihre Anbothe schriftlich aufzusetzen, und selbe unter versiegelter Adresse an die kreis- ämliche Subarrendirungs-Kommission schon am 20. I. M. in hiesiger Amtskanzley abzugeben.

Nach abgeschlossener Verhandlung werden keine nachträglichen Anbothe mehr ange- nommen werden; so wie es endlich auch zur öffentlichen Wissenschaft dienen mag, daß die Subarrendirungs-Behandlung für die Station Adelsberg am 19. und für die Sta- tion Neustadt am 27. des laufenden Monats October im Saale der dortigen Kreis- ämter in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgenommen werden wird.

K. k. Kreisamt Laibach am 8. October 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Konkurs - Verlautbarung.

(2)

Von dem k. k. Zivil- und Kriminal-, wie auch Merkantil-, Wechsel- und See- konsulat - Gerichte erster Instanz zu Novigno, wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß Seine k. k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2ten August laufenden Jahres dem k. k. Kollegial - Gerichte zu Novigno eine zeitweilige Vermehrung von einem Rathe, mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. allergnädigst zu bewilligen

geruhet haben. Es werden daher alle jene, die sich um diese Stelle zu erwerben geben, tein geladen, ihre dießfälligen mit dem Wahlsähigkeits = Dekrete aus dem Zivil - und Kriminaljustizfache, und mit den Zeugnissen, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, über ihr Alter, und ihre Moralität gehörig belegten Gesuche, mit der Erinnerung, daß jene, die öffentlich angestellt sind, ihre Bittschriften durch ihre Amts = Vorsteher einbegleiten zu lassen haben, um so gewisser bis 1ten November dieses Jahrs inclusive unmittelbar bey diesem Kollegial = Gerichte zu überreichen, als, im widrigen Falle, nach Verlauf dieser Frist, auf die spätern Gesuche, kein Bedacht genommen werden wird.

Novigno am 14ten September 1819.

Bermischte Nachrichten.

Nachricht. (1)

Ein honettes Haus wünscht mehrere studirende Knaben gegen billige Bedingnisse in Kost und Quatier zu nehmen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs = Comptoir.

Nachricht. (1)

Es ist Kost und Quatier auf dem Plaze No. 3 im dritten Stockwerke für 4 kleine Studierende (bis zum 1. Jahre) um billige Preise zu haben; das Nähere erfährt man auch alldort.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Joseph v. Frauendorf gegen Hrn. Daniel Andreas Obresa wegen schuldigen 960 fl. c. s. c. mit dießortigem Edikte vom 10. August 1819 zur Vornahme der dritten und letzten verseigerungsweisen öffentlichen Feilbiethung nachstehender Mobilien als: 2 Kühe 1 dreijähriges Ochsel, 6 zweijährige Kalbigen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Eisch, 2 Bettstätten, verschiedenes Bettgewand, 18 große mit eisenen, und 10 kleine mit hölzernen Reifen beschlagene Käffer, dann 13 Bodungen der 27. Sept. 1819 in Hopfenbach, und 28. hierauf Vormit. in Görttschberg, dann am nämlichen Nachmit. im Stadtberger = Weinfelder bestimmt und gehörig bekannt gemacht worden. Nachdem aber der Herr beklagte Obresa durch inzwischen übernommene Zahlungsverbindlichkeiten die Vornahme gedachter Lizitation sistiren gemacht, und in der Folge dieselben jedoch nicht vollständig erfüllt hat, so wird auf neuerliches Ersuchen des Executionsführers Hrn. Joseph v. Frauendorf de Paesto 8. d. M. zur 3. und letzten Feilbiethung obiger Gegenstände, und zwar am 25. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, 26. hierauf Vormittag in nämlicher Zeit zu Görttschberg, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Stadtberg mit dem vorigen Anhange nun ohne weiters geschritten werden, wozu die Kaufsliebhaber anmit vorgeladen sind.

Bezirks Gericht Neustadt am 9. October 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Primus Wremschack bisherigen Eigentümers der zu Wairsch liegenden, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle, in die Ausfertigung der Amortisations = Edikte hinsichtlich des vorgeblisch in Verlust gerathene, vom Lorenz Wremschack Binsellers Watern ausgehenden, an den Johann Puzhar von Podreber lautenden Schuldscheines pr. 1700 fl. Lw. dd. Pfalz Laibach den 27. May 1789 — respective hinsichtlich der dießfälligen Intubulations = Zertifikats dd. Pfalz Laibach den 3. Juli 1789 gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese Schuldb obligation gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, ihre dießfälligen Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachte Schuldb obligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertifikats vom 3. Juli 1789 auf weiteres Anlangen des Bittstellers für null und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Exrabutation gewilliget werden solle.

Laibach den 6. April 1819.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t . (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kastenbrun und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremtschack bisherigen Eigenthümer der zu Waitzsch gelegenen, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene von Herrn Ignaz und Frau Katharina v. Sigmund aufgestellte, an Herrn Anton Domtan bürgerlichen Handelsmann zu Laibach lautende Schulobligation dd. 24. März 1781 pr. 2000 fl. kw. intabulirt auf die der Pfalz Laibach zu Waitzsch, sub Urbar. No. 9 dienstbare Hofstatt sammt Mühle gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, sogewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberwähnte Schulobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertifikats vom 6. Februar 1783 auf ferners Anlangen des Bittstellers für nichtig und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Extrabulation gewilliget werden wird.

Laibach am 6. April 1819.

Vom kais. königl. Militair - Ober - Commando abhier. (2)

Nach einer Anzeige des hiesigen Garnisonsspitals sind demselben durch einen Geistlichen von einem nicht genannt werden wollenden Wohlthäter 20 fl. Conventionsmünze zum Besten der kranken Krieger, und 40 fl. Conventionsmünze für die bey den schwachen Kranken kommandirten Wärter übergeben worden, welche nach den chesärztlichen Gutachten auf extra ordinäre Ordinationen für sämtliche Kranke verwendet werden sollen.

Indem das Militair - Ober - Commando im Namen der geheilten kranken Soldaten für diese edle Handlung den verbindlichsten Dank dem Betreffenden abstattet, muß es nur noch bemerken, daß es unter einem hievon dem vorgesezten hohen General - Commando zur weitem höhern Kenntnißbringung die dienstschuldige Anzeige erstattet.

Laibach am 2ten Oktober 1819.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t . (2)

Von dem Bezirks - Gerichte Thurn, und Kastenbrun zu Laibach wird kund gemacht, es sey auf Ansuchen des Andreas Samaturshan, Grundbesizers zu Waitzsch, in die executive Feilbietung der dem Lukas Skodler gehörigen, dem Magistrate Laibach unter Rectifications No. 94 dienstbaren zu Logg. gelegenen 13 Hube, und der eben dahin unter Rectifications No. 77 zinsbaren zu Mollu unter Conseriptions No. 2. behauften 12 Hube sammt Fahrnissen wegen behaupteten 173 fl. 19 3/4 kr. nebst Zinsen, und Kosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung den 8ten November, oden Dezemher dieses, und den 7ten Jänner künftigen Jahrs allzeit Vormittags um 9 Uhr im Dorfe Mollu mit dem Besätze bestimmt worden, daß die feilgebothenen Realitäten, und Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Tagsetzung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Es werden dazu alle Kaufustigen, und die intabulirten Gläubiger Mathias Wotschan, Anton Mayer, Agnes Skodler, und Anton Thomy als Kurator der Lukas Skodlerischen Kinder erster Ehe Ignaz, Anton, Marie, Margareth, und Ursula Skodler mit der Erinnerung vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll, und die Lizitationbedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks - Gericht der Staats - Herrschaften Thurn, und Kastenbrun zu Laibach am 24ten September 1819.

L o t t o z i e h u n g i n T r i e s t .

Am 9. October sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

40. 39. 81. 52. 13.

Die nächsten Ziehungen werden am 23. October und 6. November 1819 in Triest abgehalten werden.

Bermischte Verlautbarungen.

Dessen liche Vorrufung.

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Kreuz im Laibacher Kreife werden nachbenannte Rekrutirungsflüchtlinge seit dem Jahre 1815 bis Ende December 1818 hiez mit edictaliter vorgefordert.

Lauf und Zunahme der Individuen.	Deren Hausnahme	Alter.	Geburtsort.	Hauszahl	Pfarr.
Martin Ruab	Hallinschek	28	Petschert	1	Zirklach
Thomas Roiz	Shgajner	21	Dobrava	7	Kommende St. Peter
Thomas Urb	Koren	21	Slime	3	Zirklach
Franz Verhounik	—	22	Kapla vab	2	Kommende St. Peter
Johann Gasperlin	Isidori	21	detto	25	detto
Georg Offajia	Matéushouz	21	Laf	7	Mannsburg-
Primus Prosen	Prosen	22	Groß Mansburg	98	detto
Matthias Prescha	—	25	detto	101	detto
Alex Kern	Súshem	24	Maschovitz	22	Kommende St. Peter
Franz Verlinschek	Máli	22	Vodgier	15	Stein
Paul Kopitar	Joshin	22	Sheje	14	Kommende St. Peter
Balentin Kuofter	Zhizhik	26	Suda	15	Mannsburg
Martin Lauzhar	Zejhin	22	Lersain	43	detto
Lorenz Ruab	Svitlé	29	detto	56	detto.
Anton Rozhar	Kosirnik	23	Theiniz b. St. An.	34	Kommende St. Peter
Jacob Berkman	Vogrin.	26	Theiniz b. Kosfische	26	Stein.

Dieselben haben sich binnen sechs Monathen vor diese Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und sich über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen; widrigenfalls man sie nach fruchtloser Verstreichung dieses Termins nach der hohen Subernial-Verordnung vom 20. Junius 1816 Z. 6535 behandeln, von Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes ausschließen, und aller Orten als Rekrutirungsflüchtlinge verfolgen würde.

Bezirksobrigkeit Kreuz am 4. September 1819.

Wagen zu verkaufen.

Es ist ein halbgedekter gelblackirter zweispänniger gut conditionirter Wagen aus freier Hand zu verkaufen, Liebhaber welche denselben zu kaufen wünschen, belieben sich des Näheren wegen am Raan Haus Nr. 190 bei Herrn Ekerbina zu erkundigen.

Verlautbarung (1)

Am 26. d. M. früh um 9 Uhr wird in der Amtskanzley des Staatsgut Copitel zu Neustadt, die zu dem Staatsgute Weinhof eigenthümlich gehörige Dominikal Mühle am Gurgstraße zu Kozendorf nächst der Stadt Neustadt, auf 1 Jahr, nämlich seit 1. November 1819 bis hin 1820 durch öffentliche Versteigerung in Pacht gegeben werden; wozu Pachtliebhaber eingeladen sind.

Verwaltungsamt der vereinigten Staatsgüter zu Neustadt am 6. October 1819.

(Zur Beilage No. 82.)

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Natheus Schuchmann von Gattenfeld, wider Joseph Stroy zu Krainburg, wegen zu forderenden Gerichtskosten pr. 9 fl. sammt Supererpealen in die Feilbiethung der dem letztern gehörigen, auf 15 fl. gerichtlich geschätzten Mobilien und Effekten, als 1 Stockuhre, 1 Sackuhre, 3 Kästen, dann 2 große zinnerne Teller im Wege der Exekution gezwungen worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 2., für den zweyten der 10. und für den dritten der 18. November d. J., jedesmal um Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Exequierten sub Pro 118 in der Stadt Krainburg bestimmt wurden, so werden alle Kauflustige mit dem Beysatze vorgeladen, daß, wenn die Möbeln und Effekten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Feilbiethungs-Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden würden.
Bezirksgericht Kieselstein am 29. September 1819.

B e r l a u t b a r u n g. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherbschaft Kaltelbrunn, und Ebura zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey die in der Exekutionssache des Johann Steinmetz, wider Georg Mischeus, wegen schuldigen 3266 fl. 5 kr. über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts mit dem dießgerichtlichen Colkte vom 1. Juny ausgeschriebenen Feilbiethungstagungen wegen zwischen Johann Steinmetz und Karl W. Plan vorgefallenen Vorechtsstreitigkeiten einverständlich, auf den 24. August, 24. September und 26. October l. J. mit dem Anhang des § 326 a. G. D. neuerlich bestimmt worden, wozu alle Kauflustige mit dem Anhang verständiget werden, daß die Schätzung und Exzitationsbedingnisse täglich allhier eingesehen werden können.
Laibach den 7. October 1819.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

A n z e i g e (1)

Durch die mir bis jetzt bewiesene Günst durch mehrmal wiederholte Bestellungen des verehrten Publikums aus den entfernten Gegenden Europens aufgemuntert, habe ich meine Baumschule so mit den ausgesuchtesten, und edelsten Fruchtgattungen vermehrt, daß ich die Herrn (P. T.) Liebhaber mit unten specificirten Gattungen gegen Bezahlung von 24 kr. in Silbergeld pr Stück nach beliebiger Auswahl können bedienet werden. Mit feichten Moos mit Stroh gut eingepackt, welches 20 bis 50 kr. kostet, können dieselben in alle Welttheile versendet werden. Die Monate Oktober, November, Februar, und März sind geeignet zu übersehen. Kattinara bey Triest den 1ten Oktober 1819.

Joseph Eraschin,
Landesfürstlicher Lokalkaplan.

Folgende Gattungen sind vorhanden, als:

Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Ninklor, französische Pflaumen, Cereypflaumen, rothe Pflaumen, runde Pflaumen, gelbe Pflaumen, tomaser er Pflaumen, gelbe Spandling, große Biergöles, Amalie von Frankreich, Verdazi, Bränner = Zwetschen, lange Zwetschen, getipfelte Zwetschen. Frühe Amrisen, schwarze Amrisen, späte Amrisen, Zuckerfeigen, Feigen von Emirne, schwarze Feigen, Madonafeigen. Spanische Weichsel. Frühe Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen. Gelbe Lazzaroli, rothe Lazzaroli. Große Weispeln, Weispeln ohne Kern. Frühe Pfersich, weisse Pfersich, getipfelte Pfersich, späte Pfersich, Berowapfersich, Venuspfersich, nackte Pfersich, gelbe Pfersich, u. s. w. Weisse Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergsalsburgerbirn, große Muskaton, Waskateuer, Hutelschak, Prute huone, Spina Carpe, Fsenbart, Moskowitz, Kaiserbirn, Königbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, Pfluzerbirn, Sommerviergöles, Winterviergöles, Früherfingbirn, Christbirn, Weizenbirn, Lederbirn, Spadenibirn, Frauendirn, Rüblerbirn, Pizardibirn, Herzbirn, Adamsbirn, Kirchbirn. Modena Aepfel, Goldbrant, Tafent, Maschanzer, Imper = Aepfel, Zwiesel = Aepfel, Rübler, Augustaner, Levantiner, Mandostia, Cossan-

setta, Calvil, Veste Aepfel, Königs - Aepfel, Paradies Aepfel. Italienische große Nüssen. Schwarze Maulbeer. Olivenbäumchen 40 fr.

Edele Weinreben das Stück 12 fr. Großer Mustat von Emirne, Zwaben ohne Kern, Tokay, Picolit, Maraja, Malospa, Bersamiro, Ribocco, Bergola, Augustano, schwarzer Mustat, Riboll, Zvedin. Gemischte gute Gartung 100 Stück um 1 fl. 30 fr.

Aus freyer Hand zu verkaufen. (3)

Eine 7 Schuh hohe und 3 $\frac{1}{2}$ breite, sehr gut gestimmte, mit 5 Registern, nähmlich 3 Klauten und 2 Koppeln versehene, von einem berühmten Meister mit sehr guten und angenehmen Tönen ausgearbeitet, und zierlich gemahlene niedliche Orgel für eine Lokalie, oder Filialkirche, auch für einen andern Musikfreund um einen billigen Preis kündlich zu vergeben; wo sie durch die schlagende Person selbst getreten wird. — Auch ist ein hart eingelegter sauber austapézierter Safristenkasten, in 2 Abtheilungen, in der obern aus 11 kleinen Schubern zur Aufbewahrung verschiedener Kirchengedächtnisse, und zwischen diesen beyderselts abgetheilten Schubern in deren Mitte einem Tabernakel ähnlich, stehendes Behältniß für 2 Messelche, und in der untern, aus 3 großen Schubläden für Messkleidungen, bestehend, ebenfalls für eine Lokalie, oder Filialkirche nebst 2 schönen Kirchen- oder Tafelzimmer-Lustern zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs - Comptoir.

Kosmädchen werden gesucht. (3)

Ein kinderloses Ehepaar wünschet Kosmädchen von gut erzogenen Eltern aus der Stadt oder vom Lande gegen einen monatlichen Erlag von 10 fl. W. W. zu bekommen, wo sie nebst der häuslichen Arbeit auch in Religions und Schul-sachen gut unterrichtet werden: das Nähere erfährt man im Zeitungs - Comptoir.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Ponoditsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Kovatsch wegen schuldigen 67 fl. 8 kr. nebst Unkosten die öffentliche Feilbietung der im Orte Potostavaß unweit Sagor sub Conscriptions No. 15 gelegenen der Pfarrgült Sagor sub Urbars No. 5 dienstbaren auf 663 fl. 8 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube des Jakob Kovatsch bewilligt worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 24te August, für den zweyten der 24te September, und für den dritten der 25te Oktober laufenden Jahrs mit dem Bezage bestimmt wurden, daß, wenn diese halbe Hube weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, daher haben die Kaufustigen an den ersagtedachten Tagen Frühe um 9 Uhr im Orte Potostavaß zu erscheinen, und die Kaufbedingnisse inmittelst in dieser Anmeskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Ponoditsch am 23ten July 1819.

Bev der zweyten Feilbietungs - Tagssagung hat sich kein Kaufustiger gemeldet.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirks - Gerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Johann Kroath von Windischdorf durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Andreas Falturich von Lienzfeld bey diesem Gerichte auf Erfüllung des Uebergabvertrages vom 24ten September 1811 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber eine Tagssagung auf den 20ten Dezember laufenden Jahrs Früh um 9 Uhr angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht auf den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Wenzel Müller Advok. zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nahmbast machen, überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten könne, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde; widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehen mögenden Folgen selbst bezuzumessen haben werde.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 18ten September 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird am 25ten August, 25ten September, und 25ten October laufenden Jahres jedesmal Früh um 9 Uhr die in der Executionssache des Anton Vogelschnig von Popovo wider Peter Pottschwannig den jungen von Neumarkt, wegen schuldiger 85 fl. c. s. c. bewilligte Feilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Neumarkt sub Urbar No. 219 dienbaren Lederer - Werkstatt nebst Stämpfe zu Neumarkt daselbst dergestalt vorgenommen werden, daß dasern diese Realität bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagung um, oder über den gerichtlichen Schätzungswerth pr 450 fl. nicht verkauft werden könnte, dieselbe bey der dritten auch davon weggegeben werden wird.

Wovon Kaufliebhaber, denen es frey steht die Exitationkbedingungen in hierortige Gerichtsängley anzusehen, und zugleich jene Gläubiger, welche ebenfalls vor der im Jahre 1811 hier statt gefuaknen Feuerbrunn, woby die Grundbücher der Herrschaft Neumarkt verbraunt sind, auf die feilzubietende Realität ein dingliches Recht erworben haben, verständiget werden, damit sie zur Exiration erscheinen, und vorgädlich die Gläubiger ihre Ansprüche bey der ersten Feilbietungstagung das ist den 25ten August d. J. angeben können.

Bezirksgericht Neumarkt am 24ten July 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

E d i k t. (3)

Vom Bezirks - Gerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Lentschick, Edl mann an der Sau, in Vertretung des Herrn Hof - und Gerichts - Advocaten Dr. Andre Kay. Reyrschig wider Herrn Alex Vaulin von Krainburg wegen schuldiger 1400 fl. Augsburg - Current c. s. c. in die öffentliche executive Feilbietung des gegnerischen dem Grundbuche der Stadt Krainburg indienenden, aus zwey Stockwerken, zu ebener Erde aus einem Kaffee - Zimmer, einer Kuchel, einem extra Zimmer, einem Keller, einer Laube, einem Magazine, dann einer Stallung, alles gewölbt; im ersten Stocke aus drey schönen ungewölbtten Zimmern, aus einem detto gewölbtten, einem gewölbtten Saale, einer detto Speis - und zwey gewölbtten Kucheln, — im zweyten Stocke aber aus zwey schönen gewölbtten Zimmern, und einer detto Kuchel bestehenden, in der Stadt Haus No 183 liegenden auf 2300 fl. Conventions - Münze gerichtlich geschätzten Hauses, dann des eben dahin einbuhare auf 12 Mfl. Anbau beansagten, und auf 300 fl. Conventions - Münze gerichtlich geschätzten Pirlachanthrills gewilgiget, und hierzu drey Feilbietungstagungen, nämlich: die erste auf den 20ten September, die zweyte auf den 27ten October, und die dritte auf den 29ten November 1819 jederzeit Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung - Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Feilbietung - Tagung auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anstich hindangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Exitationk - Bedingungen in der hierortigen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Kieselstein am 23ten August 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger eingeschrieben.